Anfrage Isabelle Joye **Nr. 895.05**
Sonderurlaube im obligatorischen Unterricht

Anfrage

Die Lehrpersonen sind immer häufiger mit Gesuchen um die Gewährung von Sonderurlauben befasst. Früher waren diese Gesuche recht selten, doch nun muss festgestellt werden, dass sie in letzter Zeit immer zahlreicher werden.

Es wird einigen Eltern zur Gewohnheit, um ein bis zwei Tage Urlaub zu ersuchen, um die Ferien (Ostern, Fastnacht u.a.) oder eine Brücke (auf eine ganze Woche frei) zu verlängern. Erwähnt sei ausserdem, dass oft Flugtickets bereits reserviert sind und die Lehrperson vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Gleiches gilt für Gesuche von Eltern, die die Sommerferien schon ein paar Tage früher beginnen wollen und dies damit begründen, dass in der letzten Woche sowieso nichts mehr getan werde.

Dieses Phänomen löst bei mir Sorge und Ratlosigkeit aus. Die Schule ist obligatorisch und das vom ersten bis zum letzten Tag; der Schulkalender für die nächsten fünf Jahre kann auf der Webseite des Staates eingesehen werden.

Gemäss Ausführungsreglement zum Schulgesetz kann ein Urlaub aus stichhaltigen Gründen gewährt werden; mir scheint aber, dass bei einer grossen Zahl dieser Urlaubsgesuche solche Gründe nicht vorhanden sind.

Somit stelle ich dem Staatsrat die folgenden Fragen:

- Meint er nicht, dass die Eltern an den obligatorischen Charakter der Schule erinnert werden müssten?
- Will er die „stichhaltigen Gründe“ bei der Revision des Schulgesetzes genauer ausführen?

9. November 2005

Antwort des Staatsrates

Für die Gewährung eines Urlaubs bis zu drei Tagen pro Schuljahr ist die Lehrperson zuständig. Gemäss Artikel 33 des Schulreglements muss ein stichhaltiger Grund das Urlaubsgesuch stützen. Diese Bestimmung gibt der Lehrperson eine gewisse Autonomie. Sie behandelt das Urlaubsgesuch und seine Begründung nach freiem Ermessen. Diese Ermessensfreiheit ist notwendig, weil es viele verschiedene Situationen gibt. Beispielsweise haben die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren des französischsprachigen Kantonsteils im Schuljahr 2002/03 rund 350 Urlaubsgesuche für mehr als drei Tage erhalten. Davon betrafen 174 Gesuche Kindergartenkinder (bei einem Total von 16'834 Schülerinnen und Schülern). Bei den angeführten Gründen handelte es sich (nicht nach Wichtigkeit geordnet) um die folgenden:

- Alpzeit
- religiöses Fest
- sportlicher Anlass (Trainingslager, Wettkampf…)
- musikalisches Ereignis
- Krankheit oder Hospitalisierung eines Elternteils
- Hospitalisierung der Schülerin/des Schülers
- Tod eines Elternteils
- Adoption
- Scheidung
- Umzug
- Familienzusammenkunft, Reise in die Heimat
- Reise im Hinblick auf eine Emigration
- beruflicher Grund (Eltern arbeiten in einem Heim, in einem Laden, auf dem Bau oder in einem anderen Kanton, was die Planung der Familienferien erschwert)
- ausserordentliche Reise
- Verlängerung der Schulferien.

Auch heute werden die meisten bei den Inspektorinnen und Inspektoren eingereichten Gesuche nicht einfach nur mit einer Verlängerung der Schulferien begründet.

Die Zahl der bei den Lehrpersonen eingereichten Gesuche um die Gewährung von Urlauben bis zu drei Tagen pro Schuljahr hat sich tatsächlich vergrössert – sie bleibt aber immer noch im Rahmen des Verantwortbaren – vielleicht sind die Gründe dafür auch weniger stichhaltig, als bei den Gesuchen um Gewährung längerer Urlaube. Wenn das Gesuch jedoch nur die von der Grossrätin angegebenen Gründe, das heisst die Verlängerung eines Wochenendes oder der Schulferien, betrifft, so kann die Lehrperson im Einzelfall immer noch je nach den konkreten Umständen und mit Rücksicht auf die Ausführung des Schulgesetzes das Gesuch gutheissen oder ablehnen. Was die Begründung des bereits reservierten Flugtickets betrifft, so kann festgestellt werden, dass die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren und die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport als Beschwerdebehörde ein solches Gesuch noch nie bewilligt haben.

In seinem Bericht vom 21. Dezember 2004 zum Postulat Nr. 227.03 Christine Bulliard / Yvonne Stempfel betreffend das Schulgesetz vom 23. Mai 1985 hat der Staatsrat bereits die Praxis der Sonderurlaube als Revisionsgegenstand des Schulgesetzes angekündigt. Es ist noch verfrüht, den Inhalt der Bestimmungen in Zusammenhang mit diesem Kapitel zu beschreiben. Zweifellos wird das Ausführungsreglement zum Schulgesetz die Bestimmungen näher ausführen, um die Urlaubsgesuche auf ein Minimum zu begrenzen.

Freiburg, 17. Januar 2006